



Bekanntmachung

über die 26. Änderung des Flächennutzungsplans

für den Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Vogl zur Realisierung von Batteriespeichern“

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 01.06.2026 (Aktenzeichen 31-1/2C77-039) die mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2026 festgestellte 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großkarolinenfeld für den Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Vogl zur Realisierung von Batteriespeichern“ in der Fassung vom 23.04.2026 genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 26. Änderung ist der beigefügte Lageplan maßgeblich.

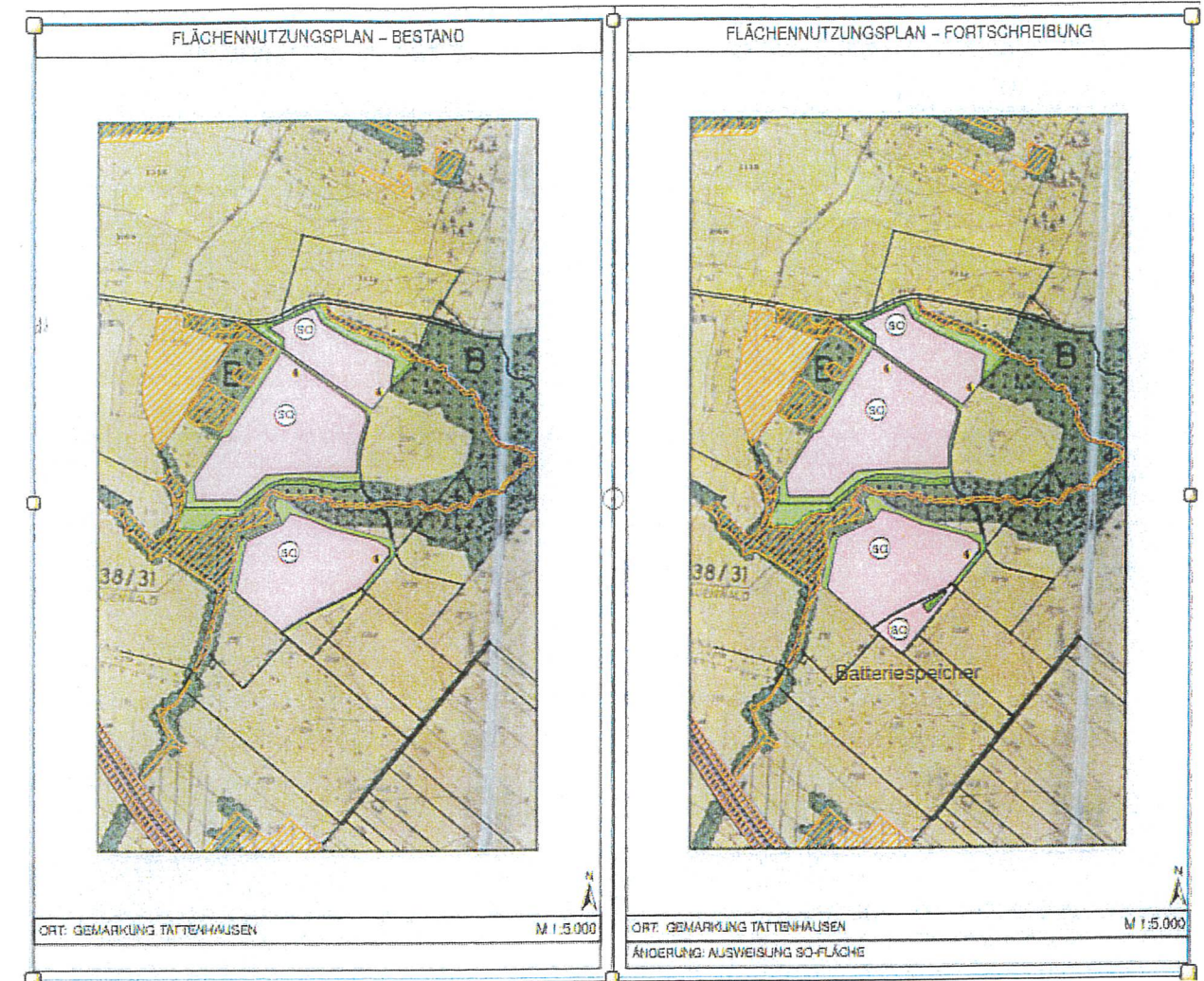
Die Genehmigung ist bei der Gemeinde am 10.06.2026 eingegangen. Hierbei wurde festgestellt, dass das Änderungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und die Änderung des Flächennutzungsplanes weder den Bestimmungen des Baugesetzbuches noch den aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.


Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Vogl zur Realisierung von Batteriespeichern“ liegt samt Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Großkarolinenfeld, Karolinenplatz 12, 83109 Großkarolinenfeld, OG, Zimmer Nr. 22 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

26. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Vogl zur Realisierung von Batteriespeichern“ (unmaßstäblich)



Großkarolinenfeld, den 16.06.2026

Anton Wallner,
1. Bürgermeister

ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag im Aushangkasten des
Gemeindeamtes und an den öf-
fentlichen Anschlagtafeln
am: 17.06.2026
abgenommen: 07.07.2026
Großkarolinenfeld,



Bürgermeister